

KUNDMACHUNG

Tarrenz, am 12. Dezember 2001
e-mail: gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Tarrenz

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2001 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallbeseitigungsgesetzes, LGBl.Nr. 36/1991 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 ARTEN DER GEBÜHREN

Die Gemeinde Tarrenz erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2 ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPFLICHT

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen.

§ 3 a

GRUNDGEBÜHR HAUSHALTE

(1) Für die Berechnung der Grundgebühr gilt als Gebührensatz

EURO 65,00 / ATS 894,42

Die Berechnung erfolgt nach Prozenten des Gebührensatzes.

Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für einen	1-Personenhaushalt	60 %
b) für einen	2-Personenhaushalt	120 %
c) für einen	3-Personenhaushalt	170 %
d) für einen	4-Personenhaushalt	220 %
e) für einen	5-und Mehrpersonenhaushalt	270 %

(1) Für Wochenendhäuser wird die Grundgebühr nach Abs (1) b) bemessen.

§ 3 b

GRUNDGEBÜHR GEWERBETREIBENDE u. VEREINE

(1) Die Grundgebühr für Gewerbetreibende u. Vereine jeglicher Art richtet sich nach dem Gesamtfassungsvermögen der verwendeten Müllbehälter.

Die Grundgebühr beträgt jährlich:

120-Liter	Müllbehälter	€ 95,00	ATS	1.307,23
240-Liter	Müllbehälter	€190,00	ATS	2.614,46
660-Liter	Müllbehälter	€522,00	ATS	7.182,88
770-Liter	Müllbehälter	€610,00	ATS	8.393,78
800-Liter	Müllbehälter	€633,00	ATS	8.710,27
1000-Liter	Müllbehälter	€792,00	ATS	10.898,16
1100-Liter	Müllbehälter	€871,00	ATS	11.985,22

Für außerhalb des Abfuhrbereiches gelegene Grundstücke:

60-Liter Sackmüll-Abfuhr €95,00 ATS 1.307,23

- (2) Wird eine selbständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt und befindet sich die Betriebsstätte in dessen dem ordentlichen Wohnsitz dienenden Wohnung, sind die Bestimmungen des § 3 b Abs. (1) nicht anzuwenden, sofern die Abfuhr dieses Mülls gemeinsam mit dem im Haushalt anfallenden Müll erfolgen kann und kein zweiter Müllbehälter erforderlich ist.
- (3) Befindet sich die Betriebsstätte und Wohnung des Betriebsinhabers im selben Gebäude und werden Dienstnehmer im Sinne des ASVG beschäftigt, werden die Müllbehälter automatisch dem Gewerbe zugeordnet. Die Entsorgung des privaten Haushaltsmülls kann über die Entleerung des Gewerbemüllbehälters erfolgen.

§ 4

WEITERE GEBÜHR

A) RESTMÜLL

Die weitere Gebühr für Restmüll wird pro Entleerung berechnet und richtet sich nach dem Gesamtfassungsvermögen der Müllbehälter. Die Entleerung wird über einen am Müllbehälter anzubringenden Transponder (Chip) automatisch erfasst. Die Kosten für den Transponder werden dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes verrechnet.

Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt bei einem Abfuhrintervall von 3 Wochen pro Entleerung:

120-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	€ 4,00	ATS 55,04
240-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	€ 8,00	ATS 110,08
660-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	€22,00	ATS 302,73
770-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	€25,67	ATS 353,23
800-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	€26,67	ATS 366,99
1000-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	€33,33	ATS 458,63
1100-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	€36,67	ATS 504,59

Für außerhalb des Abfuhrbereiches gelegene Grundstücke oder gelegentliche Mehrmengen:

60-Liter	pro Papiersack	€ 2,00	ATS 27,52
----------	----------------	--------	-----------

B) KOMPOSTIERFÄHIGE ABFÄLLE

Die weitere Gebühr für kompostierfähige Abfälle richtet sich nach dem Gesamtfassungsvermögen der Müllbehälter. Jeder Bio-Müllbehälter wird mit einem Transponder (Chip) ausgestattet. Die Kosten für den Transponder (Chip) werden dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes verrechnet.

Die weitere Gebühr für kompostierfähige Abfälle beträgt pro Bio-Müllbehälter jährlich:

120-Liter	Müllbehälter	€ 44,00	ATS 605,45
240-Liter	Müllbehälter	€ 88,00	ATS 1.210,91

Für außerhalb des Abfuhrbereiches gelegene Grundstücke:

60-Liter	Sackmüll-Abfuhr pro Jahr	€ 22,00	ATS 302,73
60-Liter	pro Papiersack	€ 2,00	ATS 27,52

C) SPERRMÜLL

(a) Bei Selbstanlieferung zur Abfallbeseitigungsanlage Roppen beträgt die weitere Gebühr pro Tonne €145,00/ATS 1.995,24
Mindestgebühr jedoch € 36,00/ATS 495,37

(b) Bei Selbstanlieferung in den Recyclinghof der Gemeinde Tarrenz beträgt die weitere Gebühr pro Tonne €218,00/ATS 2.999,75

**Die Übernahme von Kühlgeräten wird mittels Rechnung nach den tatsächlich von der Entsorgungsfirma vorgeschriebenen Kosten verrechnet.

§5

VORSCHREIBUNG, FÄLLIGKEIT, ÄNDERUNGSSTICHTAG

- (1) Die Gebührenvorschreibung (Grundgebühr und Abfahren) erfolgt grundsätzlich jeweils zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. Die Grundgebühr wird dabei jeweils mit einem viertel des Jahresbetrages vorgeschrieben.
- (2) Die weitere Gebühr für Sperrmüll wird vierteljährlich vorgeschrieben und ist spätestens 1 Monat nach Vorschreibung zu entrichten.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Tarrenz alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Änderungen sind ab Beginn des der Änderung folgenden Kalendervierteljahres zu berücksichtigen.
- (4) Änderungen betreffend Personenzahl und Haushaltsgröße werden von der Gemeinde Tarrenz amtlich wahrgenommen. Als Stichtag gilt für das 1. Vierteljahr der 1. Jänner, für das 2. Vierteljahr der 1. April, für das 3. Vierteljahr der 1. Juli und für das 4. Vierteljahr der 1. Oktober. Änderungen während des Quartals werden nicht berücksichtigt. Alle übrigen Änderungen sind der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden. Änderungen werden jeweils mit Beginn des nächsten Quartals wirksam.

§ 6

GEBÜHRENSCHULDNER, GESETZLICHES PFANDRECHT

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden. Schulden mehrere Personen dieselbe abgabenrechtliche Leistung, so haben sie der Abgabenbehörde einen Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben. Mit der Zustellung einer einzigen Bescheidausfertigung an diese Person, gilt die Zustellung an alle als vollzogen.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 UMSATZSTEUER

Alle vorher angeführten Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 10 %).

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebühren(ver)ordnungen der Gemeinde Tarrenz ihre Gültigkeit.

Wer sich durch diesen Gemeinderatsbeschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen zwei Wochen beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister
Rudolf Köll

Angeschlagen am: 12.12.2001

Abgenommen am: 28.12.2001
